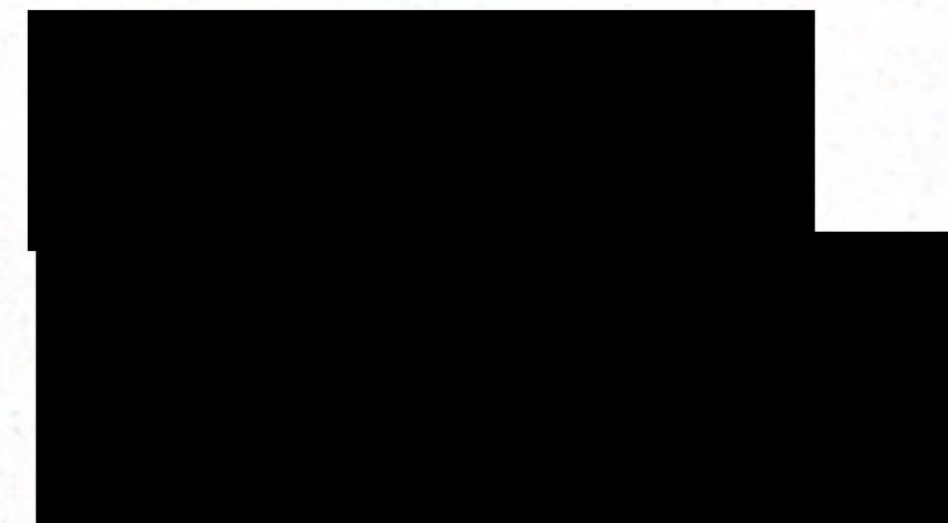
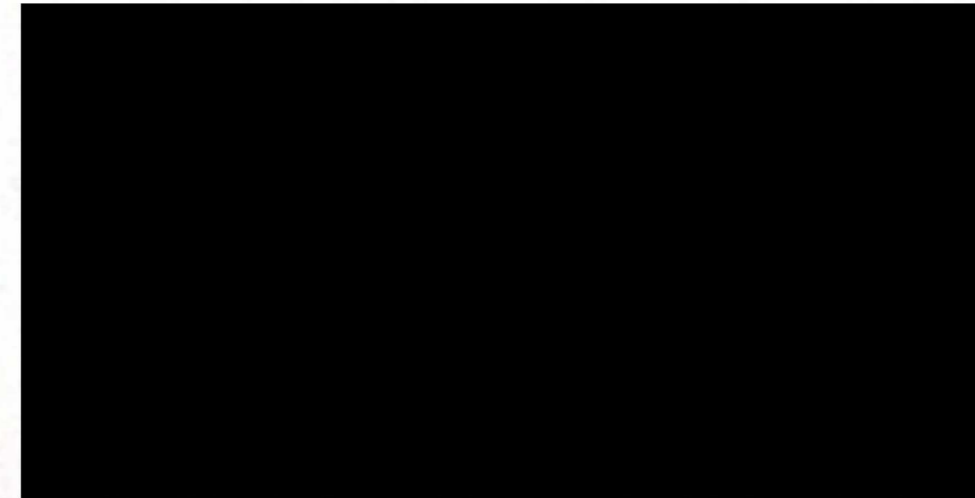




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden



Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: monatliche Kosten des Kaffeekonsums [#223381]

www.bka.de

Ihr Schreiben vom 14.06.2021
Wiesbaden, 16.06.2021
Seite 1 von 2



mit Antrag vom 14.06.2021 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um
Zusendung einer tabellarischen Aufstellung der Kosten des Kaffeekonsums
pro Monat der Jahre 2019, 2020 und Q1 2021 in Euro (pdf).

Bezugnehmend auf Ihren Antrag möchte ich Sie darauf aufmerksam
machen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr.
1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen erstreckt. Eine
Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur
Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die
beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche
Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des
Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36).



Seite 2 von 2

Zu den von Ihnen begehrten Informationen liegen im Bundeskriminalamt keine entsprechenden amtlichen Informationen vor. Ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG ist folglich nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
IFG-Sachbearbeitung